

# Satzung

## Kölner Verein für Rehabilitation e.V.

### Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Umlagen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstand
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Verein für Rehabilitation e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Sitz des Vereins ist Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Rehabilitation von Menschen mit einer psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung durch Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtung und Unterhaltung von beispielsweise Übergangs-, Wohn- und Pflegeheimen, betreutem Wohnen, Tagesstätten, Sozialpsychiatrischen Zentren, Integrationsfachdiensten, Werkstätten, Dienstleistungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen zur Versorgung von Menschen mit einer psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung. Der Verein nimmt seine satzungsmäßigen Aufgaben nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion, des Anwendungswissens und der psychiatriepolitischen Auseinandersetzung wahr. Für das Vereinsziel ist durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Mitgliederwerbung eine möglichst breite Basis in der Kölner Bevölkerung anzustreben.
2. Der Verein ist dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der Verein, seine Einrichtungen und Dienste gehen parteipolitisch keine Bindung ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der hauptamtliche Vorstand erhält eine Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Die übrigen Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Körperschaften mit gleicher Zweckbestimmung finanzielle Unterstützung zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gewähren, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann in geringfügigem Ausmaße wirtschaftlich tätig werden. Etwaige Überschüsse sind nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Zuschüsse aus öffentlicher Hand,
  - d) sonstige Zuwendungen,
  - e) leistungsbezogene Vergütung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Jedes Mitglied nach Ziffer 1. besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod des Mitgliedes,
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
  - e) Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Austrittserklärungen sind dem hauptamtlichen Vorstand bis zum 30. September per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:
  - a) bei grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Vereinsbeschlüsse,
  - b) bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung,
  - c) bei schwerem vereinschädigendem Verhalten,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat, beim Ausschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung, ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit über die Anrufung entscheidet. Nach der Entscheidung des Aufsichtsrates bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In dieser Phase ruht auch das Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung sowie der Erfüllung sonstiger dem Verein gegenüber eingegangener Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen**

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres (bis zum 31. Januar) fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einer nachgewiesenen finanziellen Notlage eines Mitglieds kann der Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise auf einen Antrag des Mitglieds durch den Aufsichtsrat erlassen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Organe sind:
  - a) der Aufsichtsrat,
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Berichte
    - des Aufsichtsrates,
    - des Vorstands,
    - der Wirtschaftsprüfung
  - b) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates,
  - c) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat vorgelegten Jahresabschlusses und des Berichts einer unabhängigen Wirtschafts-/Buchprüfung für das vergangene Jahr,
  - d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung über die Anträge nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder/potentieller Mitglieder,
  - g) die Beschlussfassung
    - über alle in der Einladung aufgeführten Anträge,
    - über alle form- und fristgerecht eingereichten Anträge, die nachträglich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden,
    - über Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung zugelassen werden,

- h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Auflösung des Vereins.
3. Ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch die oder den Stellvertreter:in Aufsichtsratsvorsitzende:n jährlich einberufen (Jahreshauptversammlungen).
  4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
    - a) ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe dies beim Aufsichtsrat schriftlich beantragt,
    - b) ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Aufsichtsrat schriftlich beantragt,
    - c) wenn ein dringender Grund (Vereinsinteresse) vorliegt der keinen Aufschub duldet (§36 Bürgerliches Gesetzbuch).
  5. Die Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Bei allen Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per Post gilt der Poststempel als Tag des Zuganges der Einladung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags beim Aufsichtsrat abzuhalten.
  6. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach §8 Abs. 5 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach §8 Abs. 5 nachrangig. Der Aufsichtsrat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
  7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
  8. Versammlungsleiter:in der Mitgliederversammlung ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertreter:in; ist auch diese:r nicht anwesend, wird mit offener Wahl ein:e andere:r Versammlungsleiter:in auf Vorschlag des Aufsichtsratsgewählt.
  9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, oder mehrere Kandidierende für ein Amt zur Wahl stehen.
  10. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidierenden für ein Amt findet, wenn im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Falls dies zu keinem Ergebnis führt, entscheidet das Los.
  11. Bei Wahlen kann nur gewählt werden, wer anwesendes Mitglied ist bzw. der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich erklärt hat, dass er oder sie die Wahl annehmen wird.
  12. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung zur Einladung deutlich und klar bezeichnet wurde. Beschlussvorlagen liegen den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vor; sie können jedoch ab drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Portokosten trägt der Anfordernde.
  13. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, für die Mitgliederversammlung mit Beschlussfähigkeit sowie Anträge für die nachträgliche Aufnahme weiterer Beratungspunkte in die Tagesordnung, müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen sein.
  14. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, um nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die oder der Protokollführer:in wird von der oder dem Versammlungsleiter:in bestimmt. Das Protokoll, ist von der oder dem Versammlungsleiter:in und der oder dem Protokollführer:in zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
16. Das Ergebnisprotokoll über eine Mitgliederversammlung ist genehmigt, wenn dagegen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung bzw. Versandtag von einem Mitglied schriftlich beim Aufsichtsrat Widerspruch erhoben wurde. Im Falle von berechtigten Einsprüchen erfolgt die Berichtigung und Genehmigung des Protokolls erst in der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter:innen des Vereins angehören. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus den eigenen Reihen:
  - a) die oder den Vorsitzende:n,
  - b) bis zu zwei Stellvertreter:innen der oder des Vorsitzenden.
2. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf dessen Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen.
3. Der Aufsichtsrat trifft die Grundsatzentscheidungen zur Vereinspolitik und beschließt Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstands. Es überwacht den Vorstand und kann Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Prüfungsaufträge erteilen.
4. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstand und ist ebenso für dessen Abberufung zuständig. Die Vergütung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder lehnt sich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst an. Die Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat so bemessen, dass die Vorstandsvergütung dem entspricht, was eine oder ein fremde:r Dritte:r nach Art und Umfang für die gleiche Tätigkeit erhalten würde. Die Vergütung ist stets schriftlich und im Voraus in einem Dienstvertrag oder einer Ergänzung festzulegen.
5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören neben der Beratung und Überwachung des Vorstandes insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
  - b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - c) Entscheidung über Mitgliederbeschwerden,
  - d) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben,
  - e) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - f) Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Durchführung,
  - g) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden,
  - h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer oder seinem Stellvertreter:in einberufen und geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt werden muss. Die Protokolle sind von der oder dem Leiter:in der Sitzung und der oder dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß – unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen an die zuletzt bekannte Adresse – geladen und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei telefonischen eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Über diese Abstimmungen, ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll an alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersenden. Das Protokoll ist von der- oder demjenigen zu unterzeichnen, die oder der diese Abstimmungen durchführt. Wahlen sind bei telefonischer Abstimmung ausgeschlossen.
10. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Aufsichtsrates entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Der Aufsichtsrat installiert ein offenes dialogisches Forum. Alle weiteren Details regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist hauptamtlich zu bestellen.
2. Alle Vorstandsmitglieder können auf unbestimmte Zeit bestellt werden.
3. Scheidet ein:e hauptamtliche:r Mitarbeiter:in, die oder der auch als Vorstandsmitglied berufen ist, aus dem Dienstvertrag aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Dabei hat er die Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins zu berücksichtigen.
2. Besteht der Vorstand aus bis zu zwei Mitgliedern, so ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss aufzustellen.
4. Über Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern der Dienste des Vereins, hat der Vorstand den Aufsichtsrat zu informieren.
5. Der Vorstand hat von jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen. Besteht der Vorstand aus bis zu zwei Mitgliedern, wird das Protokoll von mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, wird das Protokoll mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Weiteres ist in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

## **§ 12 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss des Vereins ist entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen des § 242 Handelsgesetzbuch aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unter wesentlicher Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu erstellen. Die Mitgliederversammlung kann eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine vom Aufsichtsrat bestellte Wirtschaftsprüfung verlangen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf der jährlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderungen muss der Einladung beigelegt werden.
4. Vor Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, ist der Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung anzuhören.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder ausmachen müssen, dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Spitzenverband nach § 2 Ziffer 2. dieser Satzung zu. Das zu übertragende Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Übertragung darf erst erfolgen, wenn ein Jahr nach Bekanntmachung der Löschung des Vereins im Register verstrichen ist. Liquidator ist der Vorstand, wobei er das gleiche Vertretungsrecht hat, das für ihn beim Bestehen des Vereins in der Satzung festgeschrieben ist.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die auf der Mitgliederversammlung des Kölner Vereins für Rehabilitation e.V.

am 6. September 2021 in Köln

geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom Tage ihrer Eintragung im Register beim Amtsgericht Köln in Kraft.